

wird, obwohl im allgemeinen nach § 51 Abs. 1 Aufenthaltsbeschränkung nur neben Freiheitsstrafe und Verurteilung auf Bewährung zulässig ist.

In diesen Fällen gelten zwar nicht die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung, jedoch alle sonstigen Regelungen der §§51 und 52 über Dauer, Inhalt und Beendigung dieser Zusatzstrafe. Auch in anderen Fällen, in denen Zusatzstrafen zusätzlich vorgesehen werden, ohne daß die konkreten Voraussetzungen des 5. Abschnittes vorliegen müssen, gelten dessen sonstige Regelungen.

3. **Zusatzstrafen gegenüber Jugendlichen** sind unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten zulässig:
- Aufenthaltsbeschränkung nur bei Vorliegen bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen nach § 69 Abs. 3
 - Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), Vermögenseinziehung (§ 57) und Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) dürfen überhaupt nicht angewandt werden (§ 69 Abs. 4).
4. Die **Einziehung des Mehrerlöses** nach § 170 Abs. 3 ist bei Preisdelikten zulässig, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Die Mehrerlöseinziehung ist kein Sonderfall der Einziehung von Gegenständen nach § 56, denn diese ist nur bei vorsätzlichen Straftaten möglich.

Die Mehrerlöseinziehung ist auch kein Fall der teilweisen Vermögenseinziehung nach § 57 Abs. 3, weil die Vermögenseinziehung nur bei bestimmten Verbrechen zulässig ist (§ 57 Abs. 1). Sie ist eine besondere staatliche Zwangsmaßnahme zur Einziehung eines unrechtmäßig erworbenen Gewinns. Sie hat unterschiedlichen Charakter, je nachdem, ob sie im Zusammenhang mit einer Straftat vom Gericht ausgesprochen oder als Ordnungsstrafmaßnahme gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 OWG in einem Ordnungswidrigkeitstatbestand vorgesehen ist.

Dagegen ist sie lediglich eine Maßnahme der staatlichen Preisorgane, wenn ein Mehrerlösabführungsverfahren durchgeführt wird. Ähnliches gilt, wenn das Staatl. Vertragsgericht die Abführung des Mehrerlöses anordnet (vgl. Mehrerlös-AO vom 28. 6. 1968, GBl. II S. 562).

5. § 209 sieht die **Einziehung von Waffen**, wesentlichen Teilen von Waffen, Munition oder Sprengmitteln, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, unmittelbar durch die Untersuchungsorgane vor. Ein ähnlicher Fall ist z. B. die **Einziehung durch die Sicherheitsorgane** (vgl. auch § 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. 6.1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei — GBl. I S. 232).

Es handelt sich hierbei um besondere gesetzliche Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Maßnahmen unterscheiden sich sowohl von der Beschlagnahme als strafprozessuale Sicherungsmaßnahme nach § 108 StPO als auch von der Einziehung von Gegenständen in Ordnungsstrafverfahren als Ordnungsstrafmaßnahme